rufs gemachten, nach allgemeinen Regeln ftrafbaren Außerungen jur ftrafrechtlichen Berantwortung gezogen werden fonnten, ju verneinen fei. Die Richtigfeit diefer Anficht mag babingeftellt bleiben ; jedenfalls fame den Abgeordneten bei bem Mangel fonftiger pofitiven Borfdriften ber § 193 bes Strafgesethuchs mit noch größerem Recht in einem folden Fall junuge als in bem unter Dr 2 erörterten Fall außerparlamentarifchen Auftretens. Es ift nicht zu bezweifeln, bag bie Rebefreiheit migbraucht werben tann und auch migbraucht morden ift. Dem fleht gegenüber, bag fie auch jur Aufbedung und Abftellung von Schaben dienlich gewesen ift, an die bei mangelnder Immunitat ein Abgeordneter gu ruhren nicht gewaat haben durfte. Den Rachteilen für eingelne, die übrigens nicht ichuglos dagegen find, fleht der Nugen für das Gemeinwohl gegenüber; es icheint richtiger, jene mit biefem in den Rauf zu nehmen, als mit der Bermeidung jener diefen gu fcmalern.

V. Enticadigung. Die Frage, ob ben Abgeordneten für den gur Musubung ihres Berufs erforderlichen Aufwand eine Entschädigung und melde gu gemahren fei, ift von der Gefeggebung ber verichiedenen Lanber im Lauf ber Beit febr In England perfchieden beantwortet worden. finden fich icon im 14. Jahrh. Bestimmungen, welche die bis bahin ichmantende Bergutung für die Unterhausmitglieder regeln; bereits für die erfte Salfte bes 17. Jahrh, aber wird als allgemeine Sitte berichtet, daß die Abgeordneten auf die Entfchabigung Bergicht leifleten; und nach 1661 foll fein Fall mehr borgetommen fein, daß ein Abgeordneter die Entichadigung liquidiert habe. Daraus wird von einer Seite bas Erlofchenfein ber Bejugsberechtigung gefolgert, mahrend von anderer Seite bas Fortbefteben berfelben als nicht bem geringften Zweifel unterliegend bezeichnet wird. In Frantreich hat die Befetgebung in Diefem Bunft gewechselt; in ben erften Jahren ber Republit murbe feine Bergutung gewährt, wohl aber feit 1795; in der Charte von 1814 wurde der Grundjag der Schabloshaltung wieder fallen gelasien, in ber Ronstitution bon 1848 wieber aufgenommen. Die aus bem Ende des 18. ober Anfang bes 19. Jahrh. flammenden, unter bem maggebenben Ginfluß Franfreichs ftebenben Berfaffungen berhalten fich entiprechend. Bur Beit befennen fich fämtliche tonftitutionellen außerdeutschen Staaten, auch biejenigen, welche wie Nordamerifa bie Berfaffungegrundfage bem englifden Recht nachgebildet haben, Stalien ausgenommen, ju bem Grundfaß, daß den Abgeordneten eine Entschädi= gung zu gewähren fei. Teils ift der Grundfas allein teils auch die Sohe ber Leiftung verfaffungemäßig festgelegt; meiftens ift die legtere, weil fie eine dftere Anpaffung an beränderte Berhaltniffe erfordert, ber einfachen Befetgebung porbehalten. In Portugal wird die Bergütung für eine Legislaturperiode in der letten Seffion der ablaufenden | daß auch Privatoläten, etwa folche aus Partei-

Abgeordnete wegen ihrer in Ausübung ihres Be- | festgeftellt, in Ofterreich alljährlich burch ben Landtag felbft. Richt bloß mas bie Sobe ber Entichadigung anlangt, herricht große Berichiedenheit, sondern auch darin, ob eine Bauschalsumme oder Tagegelder gegeben werden; dazu tommt meistens eine Entichadigung für die Reife gu und von der Berfammlung. Einzelne Staaten unterscheiben, ob die Abgeordneten am Sit ber Berfammlung ihren ftandigen Bohnfit haben oder nicht, und gemabren im erfteren Fall gar feine ober geringere Entschädigung. Gehr oft findet fich die Bestimmung beigefügt, bag bie Abgeordneten auf bie Bergutung nicht bergichten tonnen Stalien allein gewährt feinen Abgeordneten feine Bergütung, fonbern nur freie Fahrt auf ben Gifenbahnen und Dampfichiffen ber vom Staat subventionierten Gefellicaften. Daß bie Entichabigungen aus ber Staatstaffe gezahlt werden, liegt in der Ratur des konstitutionellen Systems, indem, wie unter Rr I auseinandergesett ist, die Abgeordneten nicht im Auftrag bestimmter Bablerfreise in der Berfammlung erscheinen, sondern als Bertreter des gesamten Bolfes. Alls eine Beftätigung für biefe Begrunbung tann es gelten, daß die Diaten für die Land= tagsmänner des finlandischen Landtags, der auf ftändischer Grundlage aufgebaut ift, nicht aus ber Staatstaffe gezahlt, vielmehr von fämtlichen Wahlberechtigten des Begirfs in einem por der Babl gu bestimmenden Betrag liquidiert werden muffen (Bandtagsordn. bon 1869 § 20). - Gang biefelben untereinander abweichenden Ericheinungen weisen bie gesetlichen Bestimmungen ber beutschen Staaten auf. Sämtliche Bundesstaaten gewähren Entschädigungen. Preußen (Art. 85) hat die Berpflichtung "jur Bahlung bon Reiselosten und Diaten" verfassungsmäßig festgelegt mit dem Sinzufügen, daß ein Bergicht barauf unftatthaft fei. Die Sohe zu beftimmen, ift dem Gefet vorbehalten. Das Gefet ift erft unter bem 30. Marg 1873 ergangen; bis babin wurden diejenigen Beftimmungen analog angewendet, welche über die Bergutung für tommiffarifche Beichafte in foniglichen Dienstangelegenheiten getten. Uber bie gefeglichen Bestimmungen ber einzelnen beutschen Bunbesftaaten berichten die betreffenden Candesartifel. Das Deutsche Reich zahlte bis 1906 ben Reichstagsmitgliebern feine Entichabigung; ber Urt. 32 ber Reichsverfaffung beftimmte vielmehr: "Die Mitglieder des Reichstags durfen als folche feine Befoldung oder Entichadigung beziehen." Doch wurde auf Grund eines Bundesratsbefcluffes ben Abgeordneten freie Fahrt auf ben Gifen-bahnen zwischen ihrem Wohnort und Berlin, ferner freie Gepäckbeforberung bis zu 50 kg für die Dauer der Session sowie acht Tage vor Beginn und nach Schluß berfelben gewährt. Das Berbot des Art. 32 hat verschiedene Auslegung erfahren; einige verftanden es dabin, baß nur Bahlungen aus öffentlichen Mitteln unjulaffig feien, andere bagegen gang allgemein, fo